

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 6

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenarbeit der Schule mit den öffentlichen, privaten und kirchlichen Institutionen, welche Sozialarbeiter anstellen.

Die heutige Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen, öffentlichen und privaten Instanzen mit ihrer gemischten Finanzierungsweise der Schulen für Soziale Arbeit hat sich bewährt. Die Bundessubventionen sind wichtige Garantie für einen gerechten Finanzausgleich. Sie sind überdies Garant für eine gesamtschweizerische Förderung und Weiterentwicklung der Ausbildung. Alle grossen Fachorganisationen des Sozialwesens sowie die Erziehungsdirektorenkonferenz und der Wissenschaftsrat unterstützen in ihren Stellungnahmen zum «zweiten Paket der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen» einhellig die Weiterführung der Bundesbeiträge an die Schulen für Soziale Arbeit.

Ausbildung und Beruf brauchen eine gesamtschweizerische Unterstützung und Anerkennung

Das haben bereits 1922 weitsichtige Politiker erkannt, als sie den damaligen Sozialen Frauenschulen als Ergänzung zu ihren nur privat aufgebrachtten Mitteln zu Bundesbeiträgen verhalfen. Auf freiwilliger Basis, jedoch immer durch Bundesbeiträge unterstützt, haben die Schulen gesamtschweizerische Richtlinien für die Ausbildung erarbeitet. Seit 1952 sind die Bundesbeiträge an die Bedingung gebunden, dass eine Schule für Soziale Arbeit ihr Programm auf die von der SASSA (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Soziale Arbeit) ausgearbeiteten «Minimalanforderungen» abstützt.

Ausbildungsbeiträge an die Schulen für Soziale Arbeit brauchen endlich eine gesamtschweizerische und gesetzliche Regelung

Die Verfassung von 1874 mit ihrem Art. 27/Abs. 1 gibt dem Bund die Kompetenz, «Höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen». Einem Bundesgesetz analog zu jenem für die Technika oder Hochschulen steht heute nichts im Weg.

ENTSCHEIDE

Kürzung von Sozialleistungen bei selbstverschuldeter Notlage?

In seinem Kommentar geht Dr. Felix Wolfers, Fürsprecher, Direktionssekretär der Fürsorgedirektion der Stadt Biel, zu einem Bundesgerichtsurteil vom 2. April 1987 ein, in dem es um die Frage ging, ob Fürsorgeleistungen gekürzt werden dürfen, um den Unterstützten dazu anzuhalten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

p. sch.

Sachverhalt

Frau X bezog von einer bernischen Gemeinde seit mehreren Jahren Fürsorgeleistungen, welche 1985 ca. 2000 Franken pro Monat ausmachten. Darin enthalten war neben den Kosten für Miete und Versicherungen u. a. ein Betrag zur Deckung des persönlichen Grundbedarfs von 820 Franken. Am 19. Juni 1985 eröffnete die zuständige Fürsorgebehörde der Frau, dass die Fürsorgeleistungen per 1. Juli 1985 um diese 820 Franken gekürzt würden. Der Entscheid wurde damit begründet, dass Frau X sich zu wenig um Arbeit bemühe. Die Kürzung bezwecke, Frau X zur Annahme einer Arbeit zu bewegen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hiess eine Beschwerde von Frau X gegen die Kürzungsverfügung gut. Die Regierung machte geltend, dass gemäss dem bernischen Fürsorgegesetz eine notwendige Unterstützung auch dann nicht entzogen werden dürfe, wenn die Notlage des Bedürftigen selbstverschuldet sei. Gegen den regierungsrätlichen Entscheid erhob die betroffene Gemeinde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie und des Willkürverbots¹.

Erwägungen des Bundesgerichts

Vor dem Bundesgericht war zwischen den Prozessparteien umstritten, ob bei Frau X eine Arbeitsfähigkeit bestand, wie die Gemeinde geltend gemacht hatte. Das Bundesgericht hielt die Auffassung des Regierungsrates, wonach die Arbeitsfähigkeit fehlte, jedenfalls nicht für willkürlich.

Gemäss Art. 65 des bernischen Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 darf dem Bedürftigen die unerlässliche Unterstützung «auch dann nicht verweigert werden, wenn er seine Bedürftigkeit in gröblicher Weise selbst verschuldet hat». In seinem Urteil stellte das Bundesgericht im wesentlichen auf Art. 65 des Fürsorgegesetzes ab: «Diese Bestimmung lässt sich ohne Willkür so auslegen, dass die öffentliche Fürsorge den Grundbedarf so lange sicherzustellen hat, als die Bedürftigkeit – unabhängig von der Ursache – andauert. Der Regierungsrat weist mit Recht darauf hin, dass die Möglichkeit der Einstellung der Leistungen wegen Nichtbefolgens behördlicher Weisungen im Gesetz nicht vorgesehen ist. Es lässt sich daher sachlich vertreten, dass notwendige Leistungen nicht einfach eingestellt werden dürfen in der Erwartung, dieser Impuls vermöge den renitenten Betroffenen zur Rückkehr in den Arbeitsprozess zu veranlassen» (a. a. O., S. 8). Aus diesen Gründen wies das Bundesgericht die Beschwerde der Gemeinde ab und bestätigte damit den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern.

Bemerkungen zum Urteil

Garantie des Existenzminimums

Materielle Sicherheit ist Vorbedingung einer menschenwürdigen Existenz. Deshalb wird die Garantie des Existenzminimums im Sinne der Gewährlei-

stung elementarer Bedürfnisse wie Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Versorgung heute in der schweizerischen Rechtslehre als Grundrecht anerkannt². Das kantonale Gesetzesrecht gewährleistet regelmässig einen Anspruch auf die lebensnotwendigen Güter und Dienstleistungen³ und konkretisiert damit das verfassungsmässige Recht auf Existenzsicherung.

Die Kürzung bzw. der Entzug von Leistungen, welche das Existenzminimum sicherstellen, stellt einen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Existenzminimum dar und ist deshalb an den für Grundrechtseingriffe geltenden Kriterien zu messen⁴.

Leistungsentzug nur bei gesetzlicher Grundlage

Für die Frage, ob Kürzungen von Fürsorgeleistungen wegen einer selbstverschuldeten Notlage zulässig sind, ist zunächst zu prüfen, ob das massgebende Gesetz einen derartigen Leistungsentzug überhaupt vorsieht. Wo eine klare gesetzliche Grundlage für die Kürzung (oder den Entzug) von Unterstützungsleistungen fehlt, erweist sich diese Massnahme als unzulässig. Auf diesen Aspekt weist auch das Bundesgericht in seinem Urteil vom 2. April 1987 hin.

Nicht nur im Kanton Bern hat der Gesetzgeber den Leistungsentzug bei Selbstverschulden ausgeschlossen. Auch Art. 20 Abs. 2 des Fürsorgegesetzes von Baselland bestimmt: «Selbstverschulden hebt den Anspruch auf Fürsorge nicht auf.» Andere Kantone regeln diese Frage nicht ausdrücklich. Da der Entzug von Fürsorgeleistungen einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Existenzsicherung darstellt, darf er nur dann verfügt werden, wenn diese Massnahme im Gesetz selber ausdrücklich vorgesehen ist⁵.

Wegen der im Kanton Bern geltenden Rechtslage, die einen Entzug von Fürsorgeleistungen bei Selbstverschulden ausschliesst, darf angenommen werden, dass das Bundesgericht auch bei einer freien Überprüfung des Regierungsrätlichen Entscheids (also nicht bei einer blossen Willkürprüfung) zum gleichen Ergebnis gekommen wäre⁶.

Dass staatliche Leistungen auch bei Selbstverschulden (weiter) erbracht werden, ist keine Spezialität des Fürsorgerechts. So kann beispielsweise der bedürftigen Partei in einem Rechtsstreit ein unentgeltlicher Rechtsbeistand auch bei selbstverschuldeter Notlage nicht verweigert werden⁷. Grundsätzlich gilt, dass der Entzug von Leistungen nur mit grösster Zurückhaltung erfolgen darf, wenn die in Frage stehenden Güter oder Dienstleistungen für den Begünstigten existentielle Bedeutung haben⁸.

Gegen Entzug geschützt sind allerdings nur diejenigen Fürsorgeleistungen, die zur Deckung des Grundbedarfs ausgerichtet werden, denn nur insoweit erstreckt sich die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Existenzminimums. Hält sich ein Sozialhilfe-Empfänger nicht an behördliche Weisungen, so dürfen Leistungen, die über das hinausgehen, was zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz notwendig ist⁹, gestrichen werden, wenn dieser Massnahme nicht andere gewichtige Gründe entgegenstehen.

Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs

Vollständig gegen Entzug geschützt sind indessen auch Fürsorgeleistungen nicht, die zur Deckung des Grundbedarfs ausgerichtet werden. Grund für die fürsorgliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist stets die Tatsache, dass der Leistungsempfänger nicht in der Lage ist, für seinen Unterhalt selbst aufzukommen. Eine Unterstützungspflicht des Gemeinwesens besteht jedoch dann nicht, wenn jemand eine Notlage absichtlich herbeiführt, um in den Genuss von Fürsorgeleistungen zu kommen. Nimmt ein Sozialhilfe-Empfänger beispielsweise einzig in der Absicht, weiterhin Fürsorgeleistungen zu beziehen, keine Erwerbstätigkeit auf, so kann die Behörde die Einstellung der Unterstützung verfügen. Ist der Unterstützte in der Lage, seinen Unterhalt selbst zu verdienen, kann als Grund für die Verweigerung von Sozialhilfe rechtsmissbräuchliches Verhalten in Frage kommen¹⁰. Rechtsmissbrauch darf indessen nicht leichthin angenommen werden. Geht beispielsweise ein Unterstützter trotz tatsächlich vorhandener Arbeitsmöglichkeit keiner Arbeit nach, so sind zunächst die Gründe für dieses Verhalten sorgfältig abzuklären, bevor eine Leistungseinstellung verfügt wird¹¹.

Gemeindeautonomie im Fürsorgebereich

Im eingangs erwähnten Fall trat das Bundesgericht auf die staatsrechtliche Beschwerde einer bernischen Gemeinde, welche die Verletzung der Gemeindeautonomie geltend gemacht hatte, mit folgender Begründung ein: «Die praktische Durchführung der Fürsorge obliegt in erster Linie den Fürsorgebehörden der Gemeinden (vgl. Art. 3 ff. des Fürsorgegesetzes). Gemäss Art. 57 Abs. 2 des Fürsorgegesetzes richten sich «Art und Mass der Fürsorge . . . nach ihrem Zweck und den persönlichen und örtlichen Verhältnissen». Diese Bestimmung verweist die Fürsorgebehörden in ausgesprochenem Masse auf die Würdigung der besonderen Umstände der konkreten Situation und auf ihre Ermessen bei der Wahl der Rechtsfolge im Einzelfall. Daraus folgt, dass die Fürsorgebehörden und damit auch die Gemeinden eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit, d.h. Autonomie im Sinne der Bundesgerichtspraxis, geniessen. Dieser geschützte Autonomiebereich besteht jedoch, da die Kantonsverfassung nichts Näheres bestimmt (. . .), nur innerhalb der vom kantonalen Gesetzgeber gezogenen Schranken» (a. a. O., S. 5).

Die Feststellungen des Bundesgerichts bedeuten zunächst, dass alle bernischen Gemeinden befugt sind, sich in Fürsorgeangelegenheiten an das Bundesgericht zu wenden, wenn die übergeordnete kantonale Behörde den der Gemeinde vom Gesetz (oder der Kantonsverfassung) eingeräumten Autonomiebereich verletzt.

Die bundesgerichtlichen Erwägungen haben indessen nicht nur für den Kanton Bern Gültigkeit, sondern sind für alle Kantone massgebend, die den Gemeinden in ihrem Verfassungs- oder Gesetzesrecht in der Fürsorge einen Autonomiebereich zugestehen, also überall dort, wo die Gemeinden selber fürsorgerechtliche Regelungen erlassen können oder bei der Anwendung des

kantonalen Rechts einen relativ grossen Spielraum haben. Da in den meisten Kantonen die Gemeinden mit der Durchführung der Sozialhilfe betraut sind, kommt dem Bundesgerichtsurteil über die Grenzen des Kantons Bern hinaus weitreichende Bedeutung zu.

¹ Willkürlich ist ein Entscheid erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist (vgl. hierzu etwa BGE 112 Ia 27 und Müller/Müller, Grundrechte, Bern, 1985, S. 208 f.). Im Rahmen der Willkürbeschwerde ist somit nicht zu prüfen, welches die richtige Auslegung des Gesetzes ist, sondern nur, ob die von der letztinstanzlichen kantonalen Behörde vertretene Rechtsauffassung sich mit sachlichen Gründen vertreten lässt. Es kann also vorkommen, dass ein Entscheid vom Bundesgericht nicht als willkürlich aufgehoben wird, obschon eine andere Auslegung des Gesetzes ebenfalls vertretbar oder sogar zutreffender erscheint.

² Vgl. hierzu etwa Müller/Müller a. a. O., S. 30 ff. Das Bundesgericht hat, soweit ersichtlich, zur Frage der Anerkennung des Existenzminimums als Grundrecht noch keinen Entscheid gefällt.

Bemerkenswert ist, dass der Verfassungsentwurf von 1977 für die Totalrevision der Bundesverfassung in Art. 26 die Garantie des Existenzminimums vorsah. In der BRD wird aus der Sozialstaatsentscheidung des Grundgesetzes eine Gewährleistung des Existenzminimums abgeleitet (vgl. hierzu Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, N. 44 zu Art. 1).

³ Vgl. etwa Art. 52 ff. des bernischen Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961 oder 20 ff. des Fürsorgegesetzes von Baselland vom 6. Mai 1974.

⁴ Ein Grundrechtseingriff ist nur dann zulässig, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage basiert, einem öffentlichen Interesse entspricht, verhältnismässig ist und den Kerngehalt des Grundrechts nichts verletzt.

Grundlegend hierzu J. P. Müller, Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, Bern 1982, S. 103 ff.

⁵ Ausführlich zu den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage bei Grundrechtseingriffen Müller a. a. O., S. 104 ff.

⁶ Eine umfassende Überprüfung des Entscheids hätte beispielsweise stattfinden können, wenn statt der Gemeinde die betroffene Fürsorgeempfängerin wegen Verletzung der Garantie des Existenzminimums staatsrechtliche Beschwerde geführt hätte.

⁷ Vgl. BGE 104 Ia 31 und 99 Ia 437.

⁸ Grundsätzlich unzulässig ist deshalb die Sperre der Wasserzufuhr wegen Nichtbezahlens der Wassergebühren, vgl. hierzu Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Aufl., Basel und Stuttgart 1976, S. 322 f.

⁹ Beispiele für Leistungen, die in Ergänzung zum blossen Grundbedarf ausgerichtet werden, finden sich z. B. in Ziffer 2.3 der Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge für die Bemessung der materiellen Hilfe vom 1. Januar 1987. Ziffer 1.1 dieser Richtlinien sieht ausdrücklich vor, dass mit der Sozialhilfe «nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf, sondern ein soziales Existenzminimum» sichergestellt werden soll.

¹⁰ Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis steht auch der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs. Zulässig wäre die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege, z. B. wenn «der Gesuchsteller gerade im Hinblick auf den zu führenden Prozess eine Arbeitsstelle aufgegeben oder eine andere nicht angetreten hat» (BGE 104 Ia 34).

Vgl. zum Problembereich auch BGE 110 Ib 336 f. und 107 Ia 123 f. sowie Tuor/Schnyder, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 10. Aufl., Zürich 1986, S. 48 ff.

¹¹ Zu erwägen ist in derartigen Fällen u. U. eine psychiatrische Begutachtung.

Bundesgericht greift in Wirrwarr bei Entmündigung ein

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

In einem Entmündigungsfall im Kanton Bern gingen die Anträge auf Entmündigung bzw. keine Entmündigung von einer Verwaltungs- und Gerichtsinstanz zur andern, ohne dass materiell entschieden wurde. Das Bundesgericht schützte die Interessen der Tochter des zu Bevormundenden an einem materiellen Entscheid über die von ihr begehrte Entmündigung des Vaters. Es wies den kantonalen Appellationshof an, ihr einen Weg zu öffnen, der in diesem Sinne mit dem Bundeszivilrecht und dem von ihm gewährten Interessen- und Rechtsschutz im Einklang steht.

Am 18. Mai 1984 hatte die Tochter bei der kommunalen Vormundschaftsbehörde das Begehren um Entmündigung ihres Vaters sowie um vorläufigen Entzug seiner Handlungsfähigkeit mit sofortiger Wirkung gestellt. Die Vormundschaftsbehörde überwies die Sache am 13. August dem Regierungsstatthalter mit dem Antrag, die Begehren der Tochter abzuweisen. Der Regierungsstatthalter hielt aber dafür, dass der Gesuchstellerin als unterstützungsberechtigter und unterstützungsverpflichteter Verwandten Parteistellung zukomme und dass sie Anspruch auf eine gerichtliche Beurteilung ihres Begehrens habe. Ende August überwies er den Fall an das Zivilamtsgericht. Dessen Präsident wies die Akten am 5. Oktober an den Regierungsstatthalter zurück. Eine von der Tochter hingegen gerichtete Appellation hiess der Appellationshof des Kantons Bern am 6. November gut, indem er die Verfügung des Gerichtspräsidenten aufhob und die Sache zur Entscheidung durch das Zivilgericht zurückwies. Am 25. April 1985 erkannte diese Instanz, dass auf das Entmündigungsgesuch nicht eingetreten werde, und am 2. Juli 1985 entschied der Appellationshof im gleichen Sinne. Die Tochter reichte Berufung beim Bundesgericht ein.

Ausser verschiedenen Behörden erklärt das Gesetz die betroffene Person selbst sowie die Vormundschaftsbehörde des Heimatortes als zuständig, die Entmündigung zu beantragen. Nach der Rechtsprechung kommt das gleiche Recht – und zwar von Bundesgerichts wegen – auch der gemäss Artikel 328 des Zivilgesetzbuches unterstützungspflichtigen und -berechtigten Verwandten zu. Diese soll nicht der Gefahr ausgesetzt werden, ein Familienglied unterstützen zu müssen, nachdem dieses sein Vermögen verprasst hat, ohne etwas dagegen unternehmen zu können. Das den Verwandten eingeräumte Antragsrecht verleiht diesen einen persönlichen Anspruch auf Einleitung des Entmündigungsverfahrens und auf einen Rechtsentscheid über die Entmündigung.

Kantonales Verfahrensrecht darf Bundeszivilrecht nicht vereiteln

Die Kantone sind frei zu bestimmen, ob eine richterliche oder eine administrative Behörde für Entmündigungen zuständig ist. In einem Fall wie dem

vorliegenden, wo sich der Betroffene einer Entmündigung stets widersetze, ist nach bernischem Recht ein materieller Entscheid der Verwaltungsbehörde (Regierungsstatthalter) ausgeschlossen. Zuständig sind die Gerichte. Allerdings erklärte der Appellationshof, das Zivilamtsgericht habe zunächst vorfrageweise zu prüfen, ob überhaupt ein «strittiger» Fall vorliege. Das Amtsgericht verneinte dies, da die Vormundschaftsbehörde nicht beantragt hatte, dass hier die Entmündigung vorzunehmen sei, und da die Tochter im Verfahren nicht an die Stelle der Vormundschaftsbehörde treten könne. Der Appellationshof schützte diese Erwägung, indem er auf die Appellation der Tochter gar nicht eintrat. Er hielt dafür, dass eine verwandte Person, deren Begehren um Entmündigung die Vormundschaftsbehörde keine Folge gegeben hat, nicht berechtigt sei, selber den Antrag beim Gericht zu stellen. Der Weigerung der antragstellenden Vormundschaftsbehörde, das Entmündigungsverfahren zu eröffnen, sei der Charakter eines materiellen Entscheides auf Nicht-Entmündigung beizumessen.

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes griff auf einen früheren Entscheid zurück (BGE 62 II 268 ff.). Danach kommt der Rechtsschutz, der den kraft ihrer familienrechtlichen Stellung Antragsberechtigten gewährt wird, nur dann zur Geltung, wenn diese selbst bei der für den Entmündigungsentscheid zuständigen Instanz die Entmündigung verlangen, d.h. ein Sachurteil erwirken können und ihnen im Verfahren eine eigentliche Parteistellung zukommt. Prozessrechtliche Bestimmungen der Kantone, welche die Verwirklichung des Bundeszivilrechtes verunmöglichen, missachten die kantonales Recht brechende Kraft des Bundesrechtes und dürfen deshalb nicht zur Anwendung gelangen.

Der angefochtene Entscheid, heisst es in dem Urteil, verstösst gegen Bundesrecht. Mit dem Amtsgericht gestand nämlich der Appellationshof der Berufungsklägerin – hier der Tochter des zu Entmündigenden – einzig die Möglichkeit zu, den Beschluss der Vormundschaftsbehörde, von der Stellung eines Entmündigungsantrages abzusehen, an den Regierungsstatthalter und notfalls noch an den Regierungsrat weiterzuziehen. Freilich wies der Appellationshof daraufhin, dass die Vormundschaftsbehörde für den Schaden verantwortlich wäre, welcher der Berufungsklägerin wegen eines von dieser Behörde unterlassenen Entmündigungsantrages allenfalls entstehen könnte. Entgegen dieser Auffassung ist darin indessen kein ausreichender Rechtsschutz der nach Bundesrecht antragsberechtigten Verwandten zu erblicken. Das angefochtene Urteil wurde deshalb aufgehoben und der Appellationshof angewiesen, in einem neuen Entscheid der Berufungsklägerin im Rahmen des kantonalen Verfahrensrechtes den Weg zu öffnen, der im Sinne dieser Erwägungen mit dem Bundeszivilrecht im Einklang steht. (Urteil vom 2. Oktober 1986) R.B.